

Anlage 4



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Mitglieds Körperschaften
des Städteverbandes Schleswig-Holstein

per Mail

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

29.7

1) H. Sythleer BR
2) Bericht HA

Unser Zeichen: 21.03.30 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25.07.2014

Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik (GemHVO-Doppik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-
Doppik (**Anlage 1**) erhalten Sie mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum

22.08.2014.

Die Erläuterungen zu dem Entwurf der oben genannten Landesverordnung sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Der Inhalt des Entwurfs ist in der Arbeitsgruppe Reform des Gemeindehaushaltsrechts am
12.06.2014 erörtert worden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer

Entwurf

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
(GemHVO-Doppik)
Vom Monat 2014

Aufgrund § 135 Abs. 2 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Rückstellungen dürfen nur bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 9 wird der neue Absatz 8.

3. § 60 wird wie folgt geändert::

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Im Jahresabschluss 2014 können Gemeinden über die Regelungen des § 24 Satz 1 hinaus eine Rückstellung in Höhe des Betrages bilden, um den die im Jahr 2015 zu zahlende Finanzausgleichsumlage die im Jahr 2014 zu zahlende Summe aus Finanzausgleichsumlage und zusätzlicher Kreisumlage übersteigt, soweit dadurch im Jahresabschluss 2014 kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht wird und wenn die Gemeinde im Jahr 2014 keinen Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt hat. Die Rückstellung ist spätestens im Jahresabschluss 2016 aufzulösen.“

- b) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „Abweichend von § 24 Satz 2 können von Gemeinden für Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Jahr 2013 die Regelungen von § 24 Satz 2 in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung angewendet werden. Rückstellungen, deren Rechtsgrundlage zur Bildung aufgrund der Änderung des § 24 Satz 2 durch Verordnung vom [Tag. Monat 2014] entfallen ist, sind ergebniswirksam aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist, spätestens jedoch im Jahresabschluss 2015. Abweichend hiervon sind bereits im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildete, noch bestehende Rückstellungen, deren Rechtsgrundlage zur Bildung aufgrund der Änderung des § 24 Satz 2 durch Verordnung vom [Tag. Monat 2014] entfallen ist, spätestens im Jahresabschluss 2015 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel . [Monat] 2014

Andreas Breitner
Innenminister

Erläuterungen zum Entwurf einer

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Zu § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik

Durch § 24 Satz 2 in der derzeit geltenden Fassung wird geregelt, dass Rückstellungen, die nicht in § 24 Satz 1 genannt werden, nur gebildet werden dürfen, soweit diese durch § 249 HGB zugelassen sind. Damit sollte es körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen und Unternehmen ermöglicht werden, alle erforderlichen Rückstellungen zu bilden, z. B. wenn nach § 249 Absatz 1 HGB eine Rückstellung zu bilden wäre, die nicht unter Nummer 1 bis 9 des Satzes 1 fällt.

Bereits in den Erläuterungen des Innenministeriums - nach vorheriger Abstimmung in der AG „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ - wurde darüber hinaus jedoch Folgendes festgehalten:

„Denkbar wäre, dass eine Gemeinden von dieser Regelung auch in anderen Bereichen Gebrauch macht, dies verursacht jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand.“

In diesem Zusammenhang wird auch auf das in der Begründung zum Doppik-Einführungsgesetz dargestellte Ziel hingewiesen, den Kommunen in Schleswig-Holstein ein möglichst einfaches doppelisches Regelungsnetz zur Verfügung zu stellen.

Ferner besteht als weiteres Ziel im kommunalen doppelischen Haushaltsrecht, die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse für alle Adressaten sicherzustellen - insbesondere für Gemeindevertretung und Öffentlichkeit. Dieses Ziel gewinnt auch vor dem Hintergrund, dass der Bedarfsfonds in den vergangenen Jahren aufgestockt worden ist und nach der Neustrukturierung der Unterstützung der Kommunen mit aufgelaufenen Defiziten ab dem Jahr 2012 für diese Kommunen in den Jahren 2012 bis 2018 jährlich 95 Mio. € bereitgestellt werden, an Bedeutung.

Die vorgesehene Änderung fördert die vorgenannten Zielsetzungen und ermöglicht es Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, dabei weiterhin, alle steuerrechtlich anerkannten Rückstellungen zu bilden.

Zu § 41 Absatz 8 GemHVO-Doppik

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 24 Satz 2. Auf die vorhergegangenen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 60 Absatz 3 GemHVO-Doppik

Durch die Regelung kann eine Gemeinde einmalig im Jahresabschluss 2014 in Höhe des Betrages, um den die im Jahr 2015 zu zahlende Finanzausgleichsumlage die im Jahr 2014 zu zahlende Summe aus Finanzausgleichsumlage und zusätzlicher Kreisumlage übersteigt, eine Rückstellung bilden und diese in den Jahren bis einschließlich 2016 auflösen. Somit wird es abundanten Gemeinden ermöglicht, die ergebniswirksamen Effekte der Finanzausgleichsreform insoweit gleichmäßig auf die Jahre 2014 bis 2017 zu verteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Jahresabschluss 2014 kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht wird und die Gemeinde im Jahr 2014 keinen Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt hat. Demnach ist gewährleistet, dass sich die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nicht auf die Zahlung von Solidarhilfen auswirkt.

Zu § 60 Absatz 4 GemHVO-Doppik

Aufgrund der Änderung von § 24 Satz 2 entfällt die Möglichkeit der Gemeinden außerhalb von Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, sonstige Rückstellungen zu bilden. Die Regelung in § 60 Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Jahr 2013 sowie Regelungen, wie eine Auflösung bestehender sonstiger Rückstellungen, deren Rechtsgrundlage zur Bildung aufgrund der Änderung des § 24 Satz 2 entfallen ist, zu erfolgen hat.